

## §4

Änderung der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung  
vom 24. August 1961

(1) Die §§ 1, 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S. 343) werden mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches aufgehoben.

(2) Die Dauer einer rechtskräftig gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung angeordneten Arbeitserziehung beträgt höchstens zwei Jahre ab Inkrafttreten des Strafgesetzbuches. Für die Beendigung gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 6 StGB in Verbindung mit § 352 StPO.

1. Nach § 3 Abs. 1 der VO über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961 (GBl. II 1961 Nr. 55 S. 343 i. d. F. des EGStGB/StPO) kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts durch Urteil des Kreisgerichts auf erlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öf-

fentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist.

2. Andere Anwendungsfälle der oben bezeichneten VO sind durch §4 EGStGB/StPO aufgehoben worden.

3. **Absatz 2** ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

## §5

## Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfristen der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84 StGB) finden auch auf die Straftaten Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden.

(2) Eine bereits vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetretene Verjährung nach §§ 66 bis 69 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bleibt erhalten.

1. Die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84) sind gegenüber den Vorschriften des StGB (alt) wesentlich geändert worden; insbesondere kennt das StGB keine richterliche Unterbrechung der Verjährung mehr. Daher war es notwendig, im Interesse des Schutzes der Bürger und der Gesellschaft die Verjährungsfristen für die Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die mit längerer Freiheitsstrafe bedroht sind, heaufzusetzen.<sup>2</sup>

2. § 5 EGStGB/StPO erklärt ausdrücklich, daß die Verjährungsvorschriften des StGB für alle Straftaten gelten, unabhän-

gig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des StGB begangen wurden. Die Verjährungsfrist ist also von der Tatbeendigung an nach den Vorschriften der §§82, 83 StGB auch dann zu berechnen, wenn dieser Zeitpunkt noch vor Inkrafttreten des StGB liegt.

In den Fällen, in denen die Verjährung nach den Vorschriften des StGB (alt) am 1. 7. 1968 bereits eingetreten war, ist jedoch keine erneute Strafverfolgung zulässig, auch wenn im StGB jetzt längere Verjährungsfristen vorgesehen sind. Eine bereits eingetretene Verjährung bleibt demnach bestehen. Bei Straftaten vor dem Inkrafttreten des StGB ist daher zu prüfen,